Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

201 (28.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 201.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [28. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. August 1846. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Staatsrath Regenauer, Geheimerrath Bekk, Ministerialrath Meyer; später Geh. Referendär v. Stengel.

v. Soiron übergibt seinen Bericht über die Motion des Abg. Stösser auf Einführung von Geschwornengerichten.

Petitionen werden vorgelegt durch die Abgeordneten:

Welcker: Beschwerden der Gemeinden Aselfingen, Dillendorf, Bezdorf und Epfenhofen, die Ausübung der Baupolizei betreffend.

Von denselben Gemeinden, die Einführung von Schiedsgerichten, Kapitalsteuer, eines Landwehrsystems und die Herstellung von Vicinalwegen betreffend.

Welte: Vorstellung des M. Hartmann zu Villingen, Besoldungsvergütung betreffend.

Vorstellung der Gemeinde Thengen, die Fortsetzung der Landesbahn bis Konstanz betreffend.

Durch das Secretariat: Bitte vieler Bruchsaler Bürger, um Freigebung des Weinverkaufs. — Beschwerde der Gemeinde Behla, die Ausübung der Baupolizei btrff. — Bitte der Gemeinde Stetten um Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, in Beziehung auf die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens.

Straub berichtet über die in der 21. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni in Betreff der Allodification der Erb- und Schupflehen beschlossene Adresse, welcher die erste Kammer mit einigen Modificationen beigetreten ist. Die wesentlichen Abänderungen, welche die erste Kammer verlangt, sind: 1) daß dem Worte Entschädigung die Bezeichnung „vollständige" beigefügt werde; 2) daß das Aufkündigungsrecht des Lehenherrn eben so unumschränkt, wie das des Vasallen sein müsse. Der ersten Modification beantragt die Commission beizutreten; in Bezug auf den Beitritt zu der zweiten Position sind aber ihre Ansichten getheilt. Die Minderheit glaubt dem Verlangen der ersten Kammer nicht beitreten zu können, indem das Ablösungsgesetz nur die Erleichterung des Lehenbesitzers beabsichtige; daß ein Aufkündigungsrecht des Lehenherrn gar leicht den Ruin des Vasallen herbeiführen und leicht die Verwandlung der Lehen in Pachtgüter zur Folge haben könnte. Die Majorität theilt diese Befürchtungen nicht, und sieht in der Festsetzung besonderer Bestimmungen, z. B. Statuirung von Zahlungsterminen, Beschränkung des Aufkündigungsrechts auf Erledigungsfälle u. dgl., ein Vorbeugungsmittel gegen die gefürchteten nachtheiligen Folgen. Sie findet die Gegenseitigkeit des Aufkündigungsrechtes in der Gerechtigkeit begründet und will durch einen Nichtbeitritt zur Adresse der ersten Kammer nicht verhindern, daß am nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werde, welches als eine Wohlthat für die Lehensleute betrachtet werden und worüber sich dann ohne Zweifel auch die erste Kammer mit der zweiten vereinigen wird.

Die Minorität stellt sonach den Antrag, die Kammer wolle der Adresse der ersten Kammer insofern beitreten, als im zweiten Erwägungsgrunde derselben die Worte: „daß eine Gesetzgebung, welche die Besitzer bäuerlicher Güter berechtigt, die Ablösung zu fordern, der nothwendigen Rechtsgleichheit wegen auch den Gutsherrn gegenüber den Gutsbesitzern die nämlichen Befugnisse einräumen muß" wegzulassen, daß im dritten Erwägungsgrund für den Ausdruck „Betheiligten" der Ausdruck „Besitzern" zu setzen und der Antrag so zu fassen sei:

„Die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum vorkommenden Güter zu untersuchen und den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die nutznießlichen Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter ꝛc. überhaupt der unter verschiedenen Namen vorkommenden, in gutsherrlichem Verband stehenden Güter, insbesondere auch der Schupflehen und Todtbestände, berechtigt werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbands nach der besonderen Natur der einzelnen Güterarten gegen vollständige Entschädigung der Gutsherrn zu fordern."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Majorität der Commission stellt den Antrag, der Adresse der ersten Kammer in ihrem ganzen Umfang beizutreten.

Welte ist der Meinung, daß dem Lehensberechtigten eine vollständige Entschädigung nicht gebührt, aus den Gründen, die er schon in der Motion angeführt hat; allein der gedrückte Zustand der Lehenleute und die Voraussicht, daß bei den steigenden Güterpreisen die Schwierigkeit der Ablösung des Lehenverbandes nur noch größer wird, bestimmen ihn, der Adresse der ersten Kammer beizutreten. Im Fall auch einer vollständigen Entschädigung des Lehenherrn könne bei angemessenen Terminen eine Erleichterung für den Vasallen eintreten, namentlich, wenn der Staat einen Beitrag leiste, wofür er verpflichtet sei, weil die Ablösung zugleich auch im volkswirthschaftlichen Interesse geschehe, und eine Rechtsgleichheit sämmtlicher Unterthanen herbeigeführt werden müsse.

Welcker schließt sich in Bezug auf vollständige Entschädigung dem Redner vor ihm an, und findet keinen Grund, der Adresse nicht beizutreten. Die Entschädigung soll nach billiger und gerechter Erwägung aller Verhältnisse gegeben werden. Die Berechtigung des Lehenherrn, die Ablösung zu verlangen, hält er im Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht begründet, denn es sei offenbar ein ganz verschiedenes Verhältniß, in Beziehung auf ein Grundstück verpflichtet zu sein, und berechtigt zu sein. Das Interesse beider ist nicht dasselbe, und die Lage des Lehenmannes ist eine viel schlimmere, wenn er nothgedrungen ablösen muß. Es wird sich bei Vorlage eines Gesetzes zeigen, ob nicht eine billige Verständigung zu Stande kommen kann, darum sollte man die Hauptsache nicht fallen lassen.

Junghanns II. Vollständige Entschädigung heißt weiter nichts, als eine billige, angemessene Entschädigung, was sich von selbst versteht, also kann man über den ersten Punkt weggehen. Dem Obereigenthümer das Recht zur Aufkündigung zu geben und dadurch möglich machen, daß er den Pflichtigen zwingen könnte, unter allen Verhältnissen ablösen zu müssen und sich vielleicht ganz zu Grund zu richten, dazu kann er nicht stimmen; zum Nutzen, nicht zum Schaden der Landwirthschaft solle die Anordnung getroffen werden.

Schaaff glaubt, man könne der Adresse, wie die erste Kammer sie wolle, ohne Weiteres beitreten. Sie verlange weiter nichts, als „vollständige" Entschädigung, was der Abg. Junghanns schon erläutert hat, und wenn man dem Obereigenthümer das Recht der Aufkündigung gleichfalls zugestehe, so könnte ja zur Beseitigung jeder anscheinenden Härte Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden. Wenn die Kammer das Gesetz scheitern lassen wollte, so werde es Diejenigen tief beklagen, denen am meisten darum zu thun ist, nämlich die, welche petitionirt haben und um derentwillen das Gesetz gemacht werden soll, nicht aber die Obereigenthümer.

Geh. Rath Bekk findet die vorliegenden zwei Differenzien nicht erheblich genug, um die Sache scheitern zu machen; Entschädigung sei kein Ersatz, wenn es nicht ein vollständiger sei. Der Berechtigte könne allerdings nicht in allen Fällen verlangen, daß abgelöst werde; indessen gebe es Auswege, wodurch den gefürchteten drückenden Folgen abgeholfen werden könne: durch Bestimmung des Zeitpunktes, wann abgelöst werden solle, Verschiedenheit des Ablösungsfußes, je nachdem es der Eine oder der Andere verlangt u. dgl. Wenn einmal ein Gesetz vorliege, so werde man sich auch darüber leicht verständigen.

Junghanns I. hält unter solchen Umständen eine Adresse gar nicht für nöthig; die Regierung habe die gleichmäßigen Wünsche beider Kammern gehört und könne sie bei einem vorzulegenden Gesetze eben so gut berücksichtigen, als ob sie in einer Adresse ausgedrückt wären. Dem Berechtigten ohne weitere Beschränkung die Befugniß zur Aufkündigung zu geben, hielte er für eine große Belästigung des Landmannes.

Knapp erklärt sich für die Adresse nach der Fassung der I. Kammer.

Weller kann einer Adresse, welche die Gleichberechtigung Beider enthält, nicht beistimmen; entweder soll man diesen Punkt streichen, oder Bestimmungen aufnehmen, welche seine Schädlichkeit aufheben, z. B. angemessene Staatsbeiträge, niedere Beträge, im Fall der Berechtigte aufkündigt, daß die Ablösung nur bei einem Besitzwechsel verlangt werden dürfe, billige Zahlungsfristen u. dgl.

Stößer tritt aus den Gründen, welche schon von dem Hrn. Regierungscommissär und dem Abg. Schaaff angegeben sind, der Adresse bei.

Hecker. Nachdem jetzt die Regierung die Meinung beider Kammern kennt, so kann sie darnach ein Gesetz machen, über welches sie sich dann mit ihnen vereinigen wird. Er wünscht sehr, daß in dasselbe Beschränkungen in Beziehung auf die übermäßige Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand aufgenommen werden möchten, allenfalls, daß nicht mehr als ein Viertel der Ablösungssumme in Gütern angelegt werden dürfte.

Geh. Rath Bekk bezweifelt sehr die Ausführbarkeit solcher Beschränkungen.

Hecker kündigt an, daß er auf dem nächsten Landtag eine umfassende Motion in Bezug auf die Erwerbung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegender Güter durch die todte Hand begründen werde; er habe noch nicht alle Materialien beisammen, sonst wäre es schon auf dem gegenwärtigen Landtage geschehen.

v. Soiron. Wir müssen der Adresse beitreten, damit die Untersuchung, um welche wir die Regierung gebeten, vorgenommen wird; die geäußerten Bedenken gegen die Gleichberechtigung der Obereigenthümer sind keine, da die Regierung sie nicht theilt, sondern glaubt, eine desfallsige Vereinigung erzielen zu können; warten wir ab, was sie thun wird.

Nachdem noch die Abg. Bader und Buss für Annahme der Adresse gesprochen und Straub auf das Wort verzichtet hat, tritt die Kammer derselben bei.

Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend. Erstattet von dem Abg. Goll.

Die Großherzogliche Regierung hat einen Gesetzentwurf über die am 1. September d. J. beginnende Besteuerung des Rübenzuckers vorgelegt, nach Maßgabe der Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen vom 8. Mai 1841, welche die Basis des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildet. Der Art. I. lautet wörtlich:

„Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen von Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

„Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden."

Gleichwohl haben aber die Besitzer der badischen Zuckerfabriken außer der hohen Rübenzuckersteuer, neben welcher keine andere Abgabe bestehen soll, auch noch eine Grundsteuer, eine Häusersteuer und — was das Härteste und den in Mitte liegenden Vereinsbestimmungen offenbar entgegen ist — auch noch eine hohe Gewerbssteuer zu zahlen — was mit der als Gesetz verkündigten Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 schlechterdings unvereinbar ist. Es erscheint die im Großherzogthum Baden neben der Rübensteuer bestehende Gewerbsteuer eben so unzulässig, als für die betreffende vaterländische Industrie drückend, und wird folglich zur Erzielung der nothwendigen Einheit und Gleichheit der Besteuerung des Rübenzuckers entweder bei uns aufhören, oder in allen übrigen Vereinsstaaten eingeführt werden müssen. So lange dieß nicht geschieht, d. h. so lange die Runkelrübenzuckerfabriken in Preußen, Baiern und den übrigen Vereinsländern keine der badischen gleichkommende Gewerbssteuer entrichten, so lange besteht keine Gleichheit der Besteuerung und keine Uebereinstimmung in den für diesen Industriezweig gegebenen Steuergesetzen.

Staatsrath Regenauer eröffnet die allgemeine Diskussion mit Bemerkungen über die Zuckerfabrikation im Vereinsgebiet, über deren Wichtigkeit für die Einnahme der Vereinskasse und über die zweckmäßigste Besteuerungsart, und erklärt, daß er im Allgemeinen nichts gegen die Vorschläge der Commission einzuwenden hätte, wenn sie nicht auf eine Modification des vorliegenden Gesetzes gerichtet wären. Wenn dieses mit den übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarte Gesetz, welches schon am nächsten 1. Sept. in Wirksamkeit treten soll, abgeändert würde, so bleibe nichts übrig, als daß die im Jahr 1841 stipulirte, für die Fabrikanten selbst minder bequeme Besteurungsart fortdauern müßte. Sollte die Kammer in irgend einem Punkte einen Anstand haben, so wäre es vorzuziehen, die Sache nochmals an die Commissionen zu verweisen. Schließlich empfiehlt er im Interesse der nothwendigen Uebereinstimmung der Vereinsgesetzgebung den Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, zur Annahme.

Dörr. Dem Gesetzesentwurf über die mit dem 1. Sept. d. J. beginnende Rübenzuckerbesteuerung gebe ich nur ungerne meine Zustimmung, weil sie zunächst und am meisten den Producenten trifft und einzelne §§. des Gesetzes sehr vexatorischer Natur und für den Fabrikanten sehr lästig sind, während die im Reg.Blatt von 1841 erschienene Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 8. August 1841 für eine richtige Feststellung und sichere Erhebung der Rübensteuer vollkommen ausreichte. Ihre Commission wollte deßhalb auch auf das Gesetz selbst gar nicht eingehen und erst nach genommener Rücksprache mit dem Hrn. Regierungscommissär, der erklärte, daß dasselbe hinsichtlich einer gleichförmigen Besteuerung auf einem gegenseitigen Uebereinkommen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten beruhe, konnte sich die Commission dazu verstehen, Ihnen den Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der bei den einzelnen §§. angedeuteten Modificationen zur Annahme zu empfehlen.

Daß die Besteuerung des Rübenzuckers zunächst die Producenten trifft, geht deutlich daraus hervor, daß vor der Einführung der Steuer der Zentner rohe Rüben mit 3 Kreuzer theurer als jetzt bezahlt wurde, und daß somit eine solche Besteuerung eine unbillige genannt werden kann, ist leider um so richtiger, als der Grund und Boden ohnedieß schon mit Steuern aller Art schwer genug belastet ist, alle Rohprodukte zollfrei aus dem Auslande in das Vereinsgebiet eingehen, in Folge dessen die Preise des Hanfes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Flachses so heruntergedrückt wurden, daß diese Produkte gar nicht mehr mit Erfolg in unserem Lande gebaut werden können und wodurch namentlich die Bewohner des Bezirks, die mich in dieses Haus sandten, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, statt Hanf jetzt Runkelrüben zu produciren, die man mit 5 Procent besteuert. Wenn ich also heute für das uns vorgelegte Gesetz stimme, so geschieht es nur in der Voraussetzung, daß die hohe Kammer meinem Antrage beitritt, der dahin geht „es wolle die Kammer den Wunsch zu Protokoll niederlegen, die Großh. Regierung möge für die Folge aller und jeder höhern Besteuerung des Rübenzuckers entschieden entgegen treten, falls eine solche zur Sprache kommen oder beantragt werden sollte."

Knapp beklagt, daß man zuerst die Zuckerfabrikation aufgemuntert und sie dann von Staatswegen zu Grunde gerichtet habe. Wer Jemanden Schaden zugefügt habe, sei verpflichtet, denselben zu ersetzen, also die Regierung schuldig, diesem Industriezweig so schnell und so gut wie möglich aufzuhelfen. Im Uebrigen unterstützt er den Antrag des Abg. Dörr.

Ullrich redet der Zuckerfabrikation hauptsächlich das Wort, weil sie von so großem Nutzen für die Landwirthschaft ist, weil sie außerdem zu der Zeit, wo die Feldarbeit ruht, viele Hände beschäftigt und weil durch sie das Geld, statt für fremden Zucker wegzugehen, im Lande bleibt, auch die Maschinenfabrikation dadurch befördert wird. Da aber die Regierungscommission sagt, daß wegen der Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Gesetzesentwurf nicht abgeändert werden könne, so unterstützt er nur den Antrag des Abg. Dörr.

Gottschalk. Wenn wir auch nicht durch die öffentlichen Blätter daran erinnert worden wären, daß eben eine höhere Macht jeder Industrie das Grab schon gegraben hat, so würden wir hier, bei Veranlassung des gegenwärtigen Berichts, genügend daran erinnert worden sein, daß es darauf abgesehen ist, jede Industrie vollends zu unterdrücken, statt ihr aufzuhelfen. Wenn die Regierung diese Steuer eine mäßige nennt, so ist zu befürchten, sie möchte einer fernern Erhöhung mit Vergnügen ihre Zustimmung geben, deshalb trete ich dem Antrag des Abg. Dörr bei. Mit den verschiedenen Rügen des Berichterstatters erklärt er sich ganz einverstanden, und beklagt namentlich das Prinzip, Alles dem Ausland abzukaufen, statt die vaterländische Industrie zu heben.

Staatsrath Regenauer würde es natürlich finden, wenn man dagegen eiferte, daß für Wolle, Linnen und dergl. kein wirksamer Schutzzoll eingeführt werde, ist aber erstaunt, wenn er dagegen eifern hört, daß vom Zucker eine Verbrauchssteuer erhoben wird, was auch vom Fleisch, Wein, Bier ꝛc. geschehe. Diese Steuern würden zur Deckung von Staatsbedürfnissen verwendet. In Bezug auf den übrigens wohlgemeinten Antrag des Abg. Dörr bemerkt er, daß es sich jetzt nicht um ein Gesetz über die Besteuerung, sondern um die Besteuerungsweise handle; der Antrag möge dann gestellt werden, wenn einmal über jene verhandelt werde. Vexatorische Bestimmungen, wie der Bericht sagt, kann er in dem Gesetze nicht finden, bei jeder Besteuerung, namentlich wo der Betrag so bedeutend ist wie hier, muß im Interesse der Gesammtheit Controle stattfinden.

Martin erklärt sich für unveränderte Beibehaltung des Regierungsentwurfs, weil er die neu vorgeschlagenen Controlmaßregeln für weniger drückend hält, als die älteren, stimmt übrigens auch dafür, daß die Steuer nicht über einen Thaler erhöht werde.

Helbing stimmt nur für das Gesetz im Interesse der Gleichförmigkeit der Besteuerung, und wünscht, daß die drückenden Maßregeln, die man immer wieder gegen diesen wichtigen Fabrikzweig trifft, doch einmal aufhören möchten.

Schmitt v. M. tritt dem Antrage des Abg. Dörr bei.

Trefurt spricht sich gleichfalls für den Antrag Dörrs aus; er glaubt, es sei Manches in den Gesetzesentwurf aufgenommen, das für die Zuckerfabrikanten günstiger hätte gestellt werden können; die Regierung möge zu Gunsten der inländischen Industrie thun, was nur immer mit ihren Pflichten gegen die anderen Zollstaaten vereinbarlich ist. Von einer Aenderung des vorliegenden Gesetzentwurfs könne keine Rede sein, so wenig eine bei dem Zolltarif gemacht werden konnte, da dies nicht unsere Sache allein ist. Durch Erklärung eines Wunsches zu Protokoll ließe sich vielleicht der geeignete Weg finden, allen gerechten Wünschen Berücksichtigung angedeihen zu lassen, wie solche der Lage der Sache nach zu erreichen sei. Werde der Antrag der Commission so aufgefaßt, dann könne Jedermann dafür stimmen.

Mez fragt, ob der Abg. Trefurt nicht einen solchen Antrag stellen wolle, er würde ihn unterstützen.

Trefurt. So werde ich ihn formuliren und dem Präsidenten übergeben.

Goll beleuchtet und bekämpft verschiedene Einwürfe gegen seinen Bericht; er sieht nicht ein, warum die Regierung nicht unabhängig von den andern Regierungen ihren Fabriken Erleichterung schaffen könnte, da der Vereinskasse dadurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erwachse. Er ist überzeugt, daß die Regierung keine vexatorischen Bestimmungen geben wollte, jedenfalls aber geben sie doch zu Plackereien Gelegenheit, und so gar Unbilliges verlange die Commission doch nicht.

Der Antrag des Abg. Dörr wird angenommen und hierauf zur speziellen Diskussion übergegangen.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg